



## Stellungnahme zum Projekt

### **2023 / Baugebiet "Kirchdorferstrasse"**

#### **Stadt Aurich plant Baugebiet in gesetzlich geschütztem Biotop**

Es sind eine der letzten artenreichen, mit Gruppen durchzogenen ursprünglichen Grünlandflächen in Aurich mit flächigem Vorkommen des nach Roter Liste Niedersachsen gefährdeten Kammgras (*Cynosurus cristatus*) und dem auf der Vorwarnstufe stehendem Englischen Fingerkraut (*Potentilla angelica*). Die Fläche ist von nach BNatSchG geschützten Wallhecken begrenzt und durchzogen, in den Gräben wächst die nach BArtSchV besonders geschützte

Schwertlilie (*Iris pseudacorus*). In einer Eiche auf der angrenzenden Wallhecke ist der Horst des streng geschützten Mäusebussard. Auf der Wallhecke ist ein Nest der besonders geschützten Waldameise, die wiederum Nahrungsgrundlage für den dort brütenden streng geschützten Grünspecht sind. Im Frühjahr und Herbst wurden dort die Durchzügler Mistel- und Rot- und Wacholderdrossel sowie Stare mit mehr als 200 Individuen bei der Nahrungssuche beobachtet. Weiterhin gibt es den Brutnachweis der gefährdeten Gartengrasmücke sowie sehr viele weitere geschützte Vogel- und Insektenarten. Ein Idyll sollte man meinen, aber in diesem nach Bundesnaturschutzgesetz geschützten Biotop, das als mesophiles Grünland bezeichnet wird, plant die Stadt Aurich ein neues Baugebiet (Bebauungsplan Nr. 389 „Kirchdorfer Straße“). Obwohl dies in dem von der Stadt Aurich in Auftrag gegebenen artenschutzrechtlichen Gutachten klar definiert wird und der NABU in der Ortsratssitzung im August 2023 eindringlich darauf hingewiesen hat, stimmte der Ortsrat Extum/Haxtum/Kirchdorf/Rahe [Harms, Rosema, Higgen, Haßbargen (SPD) Siebels-Michel (GAP) und Tietz (AWG)] diesem Vorhaben im August 2023 einstimmig zu.

Die Stadt Aurich versucht hier das Hintertürchen §30 BNatSchG zu nutzen, indem eine Ausnahme vom Landkreis Aurich zugelassen werden kann wenn die Maßnahmen ausgeglichen werden. Der Ausgleich ist aber mit einem Biotop vom selben Typ, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt, zu schaffen. Dies ist mit den geplanten Ausgleichsflächen im Extumer Hammrich aber nicht gegeben. Ferner darf die Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Schutzbestimmungen gesetzlich geschützter Biotope von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich nicht so ohne weiteres zugelassen werden. Desweiteren müßte die Stadt Aurich auf ein mögliches Begehren auf Ihre Befreiung nach §67 BNatSchG nachweisen, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an ihrer Planung gegeben ist, weil die Verwirklichung des Vorhabens an der vorgesehenen Stelle nicht nur vernünftigerweise geboten, sondern auch notwendig ist. Das heißt dieses öffentliche Interesse muss schwerer wiegen als das öffentliche Interesse am Erhalt des unmittelbar gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteiles. Der Begriff „notwendig“ verlangt nach einer Alternativprüfung. „Alternativen, die den Biotop schonen würden, sind

zu bevorzugen, auch wenn sie aufwendiger oder teurer werden.“ Die Stadt Aurich müßte also nachweisen, dass andernorts keine Möglichkeiten für eine Wohnbebauung mehr bestehen.

Die Voraussetzungen für eine naturschutzrechtliche Befreiung dürften kaum gegeben sein, da das Schutzgebiet von der Planung nicht nur punktuell berührt wird. Die Sicherungsbedürftigkeit des mesophilen Grünlandes findet durch die unmittelbare gesetzliche Unterschutzstellung (BNatSchG) seine Würdigkeit.

In der Bauauschußsitzung der Stadt Aurich am Donnerstag, den 07.12.2023 soll dieses Baugebiet beschlossen werden. Der NABU Aurich wird dann wieder seine Bedenken gegen dieses Baugebiet vorbringen.